

# Merkblatt

## zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in Bayern

Stand: 02. Januar 2008

Nach Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und der nationalen Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007 umfasst die Kennzeichnung und Registrierung von **Schafen** und **Ziegen** folgende Elemente:

1. **Kennzeichen** zur Identifikation jedes Tieres
2. Aktuelles **Bestandsregister** in jedem Betrieb
3. **Begleitpapier**
4. Elektronische **Datenbank** (Bestandsmeldung, Bewegungsmeldung)

Die Kennzeichnung der einzelnen Tiere (Schafe und Ziegen) sowie das Bestandsregister sind Prüfkriterien im Rahmen von Cross Compliance-Kontrollen.

### 1. Kennzeichnung

**Grundsätzlich** sind alle Schafe und Ziegen, die nach dem 09. Juli 2005 geboren sind, die zur Zucht, für den innergemeinschaftlichen Handel oder zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, mit **zwei** Ohrmarken mit der gleichen individuellen Nummer zu kennzeichnen.

Diese Ohrmarken sind gelb, schwarz beschriftet und enthalten auf dem Dornteil eine Nummer nach folgender Vorgabe:

**DE + Tierartenkenncode für Schafe und Ziegen (Ziffern „01“)**  
**+ Bundesland (zweistellig; Bayern „09“)** + individuelle Nummer (8stellig)

Das Lochteil bleibt unbeschriftet.

**Abweichend** davon kann als **zweites** Kennzeichen neben einer Ohrmarke (= erstes Kennzeichen):

- eine **Tätowierung** erfolgen, die den Vorgaben der Bestandsohrmarke entsprechen muss (siehe unten; so gekennzeichnete Tiere dürfen jedoch nicht innergemeinschaftlich verbracht werden),
- ein **Transponder** (als Ohrmarke oder als Bolus) verwendet werden, von dem sich dieselben Angaben, wie auf der optisch lesbaren Ohrmarke auslesen lassen,
- ein **Fesselband** mit demselben Aufdruck wie auf der Ohrmarke verwendet werden. (Diese Kennzeichnungsmethode ist nur für Ziegen zugelassen!)

Für Schafe und Ziegen kleinwüchsiger Rassen kann eine **kleinere Ohrmarke** verwendet werden.

Eine **Umkennzeichnung** von Tieren, die vor dem 10. Juli 2005 geboren sind, ist nicht erforderlich.

#### **Abweichende Kennzeichnung von Schlachtlämmern:**

Tiere, die zur Schlachtung bestimmt, weniger als 12 Monate alt und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export in Drittländer vorgesehen sind, dürfen mit nur einer Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden.

Diese Ohrmarke ist weiß, schwarz beschriftet und enthält auf dem Dornteil folgende Angaben:

**DE + KFZ-Kennzeichen + die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Betriebes**

Das Lochteil bleibt unbeschriftet.

Die **Kennzeichnungsfrist** beträgt generell **9 Monate**, d.h. spätestens mit einem Alter von 9 Monaten müssen alle Schafe und Ziegen im Ursprungsbetrieb gekennzeichnet sein. Verlassen die Tiere den Betrieb früher, sind sie zu diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.

Bei **Verlust einer Ohrmarke** sind die Tiere unverzüglich:

- entweder mit zwei neuen identischen Ohrmarken nach zu kennzeichnen. Die verbliebene Ohrmarke ist dafür zu entfernen. Die Nachkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister (Teil B) zu dokumentieren.
- oder mit einer neuen (Ersatz-)Ohrmarke, die die gleiche Nummer wie die zu ersetzende Ohrmarke enthält, zu kennzeichnen (z. B. Herdbuchtiere).

Die zu verwendenden Ohrmarken, Transponder und Fesselbänder sind über den

**Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V.**

**Haydnstr. 11 80336 München**

**Tel. 0 89-53 62 26 Fax 0 89-5 43 95 43**

**E-Mail [LV.SchafeBY@t-online.de](mailto:LV.SchafeBY@t-online.de)**

zu beziehen

Die Bestellformulare können von der Homepage des Verbandes heruntergeladen ([www.derbayerischeschafhalter.de](http://www.derbayerischeschafhalter.de)) oder in der Geschäftsstelle angefordert werden.

## 2. Bestandsregister

Von jedem Schaf- und/oder Ziegenhalter sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

### In Teil A. Angaben zum Betrieb

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Registriernummer des Betriebes
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast)
- Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen am 01. Januar des jeweiligen Jahres

### In Teil B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

- Bei Zugängen
  - Zugangsdatum
  - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters
  - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere
  - Anzahl der Tiere, sofern alle Tiere die gleiche Kennzeichnung besitzen
  - ursprüngliche und neue Kennzeichnung von Tieren, die aus Drittländern eingeführt werden bzw. Angaben zur Nachkennzeichnung
- Bei Abgängen
  - Abgangsdatum
  - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers der Tiere (auch bei Schlachtbetrieben)
  - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen des Transportmittels
  - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere
  - Anzahl der Tiere, sofern alle Tiere die gleiche Kennzeichnung besitzen

<p><b>Hinweis:</b> Ein Ersatz dieser Angaben in Teil B ist durch eine Zweitausfertigung oder Ablichtung des Begleitpapiers möglich, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Teil D. Angaben im Fall der Überprüfung** ist von der Kontrollbehörde auszufüllen.

### 3. Begleitpapier

Das Begleitpapier muss für jede Verbringung von Schafen und Ziegen zwischen zwei Betrieben in Deutschland vom abgebenden Tierhalter ausgestellt, unterschrieben und dem Übernehmer der Tiere ausgehändigt werden. Dies gilt auch für die Verbringung zwischen Betriebsstätten des gleichen Betriebes, wenn diese eigene Betriebsnummern haben.

Einzutragen sind:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes (dies kann auch ein Schlachtbetrieb sein). Bei Wanderschafherden der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“.
- Anzahl der verbrachten Tiere
- Kennzeichen der verbrachten Tiere
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das Kennzeichen des benutzten Transportmittels
- Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

### 4. Datenbank

Erstmals ab dem 01.01.2008 sind von jedem Schaf- und/oder Ziegenhalter folgende Daten an eine zentrale Datenbank zu melden:

- Der Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen zum 01.01. jeden Jahres und getrennt nach Altersgruppen
- Der Zugang von Schafen und/oder Ziegen aus anderen Betrieben

In Deutschland erfolgt die Meldung an die HIT-Datenbank (= Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

Folgende Meldewege stehen zur Verfügung:

- **entweder mit Computer über das Internet.**  
Erforderlich ist dafür ein PC mit Internet-Zugang. Nach Aufruf der Seite <http://www.hi-tier.de> ist man mit der Datenbank verbunden; auf den Menüpunkt „Schafdatenbank“ besteht allerdings nur Zugriff, wenn der Betriebstyp „Schafhalter“ oder/und „Ziegenhalter“ unter der Registriernummer des Betriebes eingetragen ist (Eintragung durch zuständiges Amt für Landwirtschaft und Forsten!). Zur Anmeldung muss die Registriernummer des Betriebes und eine sechsstellige persönliche Identifizierungsnummer (= PIN-Code) eingegeben werden. Der PIN-Code ist über den LKV Bayern, Haydnstr. 11, 80336 München, Tel. 0 89-54 43 48-71, Fax 0 89-54 43 48-70, E-Mail [vvvo@lkv.bayern.de](mailto:vvvo@lkv.bayern.de), zu beantragen.
- **oder schriftlich** (per Post oder per Fax) über die beauftragte Stelle, den Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V., Haydnstr. 11, 80336 München, Tel. 0 89-53 62 26, Fax 0 89-5 43 95 43, E-Mail [LV.SchafeBY@t-online.de](mailto:LV.SchafeBY@t-online.de).

Zur schriftlichen Meldung des Gesamtbestandes zum 01.01. des jeweiligen Jahres ist dafür eine **Kopie** des Deckblattes des Bestandsregisters (Teil A) bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres an den Verband zu schicken (bis zur Etablierung des Systems kann die Meldung in 2008 später erfolgen).

Zur schriftlichen Zugangsmeldung an die Datenbank ist eine **Kopie** des Begleitpapiers an den Landesverband zu schicken oder zu faxen.